

V E R O R D N U N G

ÜBER DIE ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUGANGSBERECHTIGUNGEN ZU DEN SCHULANLAGEN UND ÖFFENTLICHEN SPIELPLÄTZEN DER GEMEINDE

vom 18. Dezember 2019

Der Gemeinderat Muttenz beschliesst, gestützt auf § 70a lit. 1 Abs. b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 28 Absatz 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 23. November 1999:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Diese Verordnung regelt die Zugangsberechtigung für die Schulhäuser, Kindergärten, Musikschulräume, Turnhallen sowie die öffentlichen Spielanlagen innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets in öffentlichen Parkanlagen, auf Kindergarten-, Primarschul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Muttenz, sofern keine anderen Regelungen gelten. Für den Zugang zu den Schulhäusern während der Schulferien gelten separate Regelungen.
- ² Die Kinderspielplätze sollen den Kindern eine geeignete Möglichkeit bieten, sich mit Freude zu bewegen, ihre körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und die Gemeinschaft mit anderen einzuüben. Dazu soll ihnen ein möglichst breites Angebot an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten in einem möglichst sicheren Rahmen und in Verträglichkeit mit dem Umfeld angeboten werden.

§ 2 Öffnungszeiten und Zugangsberechtigung

a) für Schulhäuser, Kindergärten und Turnhallen

- ¹ Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr, ist der Zugang zu den Anlagen uneingeschränkt möglich. Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch den Hauswart.
- ² Von Montag bis Freitag, 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr, ist der Zugang zu den Anlagen für Lehrpersonen möglich. Ausserdem stehen die Anlagen für Veranstaltungen gemäss Verordnung über die Benützung gemeindeeigener Räumlichkeiten (Benützungsverordnung, Nr. 10.309) zur Verfügung. Bewilligungen für die Benützung erteilt die Bauverwaltung. Das Öffnen und Schliessen erfolgt durch den Hauswart.
- ³ Von Montag bis Freitag, 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und samstags von 06.00 Uhr bis 17.30 Uhr ist der Zugang zu den Anlagen für Lehrpersonen möglich. Das Öffnen und Schliessen erfolgt durch die Lehrperson. Für Veranstaltungen an Samstagen ist eine Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich.
- ⁴ Von Montag bis Samstag, 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Samstag, 17.30 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr sowie an Feiertagen sinngemäss ist der Zugang zu den Anlagen für Lehrpersonen nur in Ausnahmefällen möglich. Das Öffnen und Schliessen erfolgt durch die Lehrpersonen. Veranstaltungen können gemäss Verordnung über die Benützung gemeindeeigener Räumlichkeiten (Benützungsverordnung, Nr. 10.309) mit entsprechender Bewilligung durchgeführt werden.

b) für Spielplätze in öffentlichen Parkanlagen sowie auf Sport- und Freizeitanlagen

- ¹ Die Kinderspielplätze dürfen in der Regel zu folgenden Zeiten genutzt werden:
Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- ² Der Gemeinderat kann temporär oder dauernd für einzelne Anlagen andere Zeiten festlegen.

c) für Spielplätze auf Kindergarten- und Primarschulanlagen

- ¹ Während der Schulzeit dürfen die Kinderspielplätze zu folgenden Zeiten genutzt werden:
Montag bis Freitag von 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Samstag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- ² Während den Ferien dürfen die Kinderspielplätze zu folgenden Zeiten genutzt werden:
Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 3 Nutzungsbedingungen für Spielanlagen

- ¹ Der Aufenthalt und das Spielen auf den öffentlichen Spielplätzen sind während den Öffnungszeiten für alle erlaubt.
- ² Auf Spielplätzen in Kindergarten- und Primarschulanlagen hat der ungestörte Schulbetrieb Vorrang vor allen anderen Nutzungen.
- ³ Es ist verboten,
 - die Spielplätze mit Motorfahrzeugen jeder Art zu befahren (ausgenommen zu Unterhaltungszwecken),
 - zu rauchen, alkoholische Getränke und Drogen jeder Art zu konsumieren,
 - Glasflaschen und Gläser mitzubringen,
 - Hunde mitzuführen,
 - Abfälle auf der Anlage zurückzulassen.
- ⁴ Zur Vermeidung von Unfällen und Ruhestörungen ist insbesondere zu beachten,
 - dass Helme vor dem Spielen abgesetzt werden sollen,
 - dass Anhänger und Halsketten eine Unfallgefahr darstellen,
 - dass Lärm jeder Art die Nachbarschaft stören kann.

§ 4 Strafbestimmungen

Wer die Verhaltensregeln missachtet, den Schulbetrieb stört oder gegen die Bestimmungen des Polizeireglements verstösst, kann von den Mitarbeitenden der Gemeinde jederzeit von der Anlage weggewiesen werden oder wird gemäss den Bestimmungen des Polizeireglements bestraft.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über die Öffnungszeiten und Zugangsberechtigung zu den Schulanlagen vom 13. Mai 2009.
- ² Sie tritt nach Beschluss des Gemeinderates per 1. Januar 2020 in Kraft.

Muttenz, 18. Dezember 2019

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Verwalter


Franziska Stadelmann


Aldo Grünblatt


Anhang 1


Grafische Darstellung der Zugangsberechtigungen von Schulhäusern, Kindergärten und Turnhallen

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
0:00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
1:00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
2:00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
3:00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
4:00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
5:00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
6:00	Green	Green	Green	Green	Green	Green	Red
7:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
8:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
9:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
10:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
11:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
12:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
13:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
14:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
15:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
16:00	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Green	Red
17:00	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Red	Red
18:00	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Red	Red
19:00	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Red	Red
20:00	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Red	Red
21:00	Blue	Blue	Blue	Blue	Blue	Red	Red
22:00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red
23:00	Red	Red	Red	Red	Red	Red	Red

 § 2. a) ¹ uneingeschränkter Zugang.

 § 2. a) ² Zugang für Lehrpersonen. Veranstaltungen mit Bewilligung der Bauverwaltung gemäss Benützungsverordnung.

 § 2. a) ³ Zugang für Lehrpersonen.

 § 2. a) ⁴ Zugang für Lehrpersonen nur in Ausnahmefällen. Veranstaltungen mit Bewilligung der Bauverwaltung gemäss Benützungsverordnung.

Anhang 2

Liste der Spielplätze

Parzelle

KINDERGARTENAREALE

1	Kindergarten Alemannenweg	3866
2	Kindergarten Chrischona	3170
3	Kindergarten Donnerbaum	566
4	Kindergarten Dorfmatte	1947
5	Kindergarten Gartenstrasse	529
6	Kindergarten Käppeliweg	4391
7	Kindergarten Kilchmatte	1168
8	Kindergarten Kornacker	735
9	Kindergarten Rössligasse	45
10	Kindergarten Schafacker	942
11	Kindergarten Sonnenmatte	282
12	Kindergarten Unterwart	4563

PRIMARSCHULAREALE

1	Schulhaus Breite	46
2	Schulhaus Gründen	9170
3	Schulhaus Donnerbaum	575
4	Schulhaus Margelacker	643

ÖFFENTLICHE KINDERSPIELPLÄTZE

1	im Holderstüdelipark	677
2	Feldreben	3382
3	Breite	45/46
4	auf Sportanlage Margelacker	651
5	im QP Lutzertpark	3906